



---

**Ordnungsnummer**

**Anlage zu 4/1**

**Geschäftsordnung  
für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen  
der Landeshauptstadt Stuttgart**

vom 23. Januar 2023

Der Betriebsausschuss Leben und Wohnen hat am 23. Januar 2023 aufgrund von § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen in der derzeit gültigen Fassung folgende Neufassung der Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen:

**§ 1  
Erweiterte Geschäftsleitung**

(1) Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus dem\*der Geschäftsführer\*in sowie vier weiteren Mitgliedern:

Diese vier weiteren Mitglieder ergeben sich aus den folgenden Funktionen:

- Bereichsleitung Stationäre Angebote
- Bereichsleitung Ambulante Angebote
- Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe
- Koordinator\*in Zentraler Dienst

Der Betriebsausschuss wird gemäß § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen über die jeweilige Stellenbesetzung informiert.

(2) Entsprechend der wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklung des Betriebes können weitere Bereiche in der zentralen Führungsstruktur definiert werden. Die zuständigen Bereichsleitungen sind dann Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung.

## **§ 2**

### **Stellvertretung der Geschäftsführung**

Die Stellvertretung des Geschäftsführers\*der Geschäftsführerin wird im Verhinderungsfall durch die Bereichsleitung Stationäre Angebote wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung und der Bereichsleitung Stationäre Angebote wird die Vertretung durch zwei weitere Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung gemeinschaftlich vorgenommen.

## **§ 3**

### **Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung**

(1) Der\*die Geschäftsführer\*in erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gemäß der Betriebssatzung § 9.

(2) Der\*die Geschäftsführer\*in trifft insbesondere Grundsatzbeschlüsse des Eigenbetriebs Leben und Wohnen, trägt Verantwortung für die Strategie, ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Finanzen, die generelle Betriebspolitik, Erschließung neuer Standorte und vertritt den Eigenbetrieb nach außen.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Befugnisse der erweiterten Geschäftsleitung**

(1) Die erweiterte Geschäftsführung ist verantwortlich für die operative Führung ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche. Sie berichtet dem\*der Geschäftsführer\*in gemäß den betriebsinternen Richtlinien und Vorgaben.

(2) Gemeinsam mit dem\*der Geschäftsführer\*in trifft die erweiterte Geschäftsleitung Grundsatzbeschlüsse zur Unternehmensführung, legt gemeinsam Führungsgrundsätze fest und stimmt die Strategie mit dem\*der Geschäftsführer\*in ab.

(3) Den Mitgliedern der Geschäftsleitung können weitere projektbezogene Aufgaben zugewiesen werden.

(4) Die erweiterte Geschäftsleitung und der\*die Geschäftsführer\*in treffen ihre Beschlüsse mehrheitlich. Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers\*der Geschäftsführerin für die wirtschaftliche und nachhaltige Führung des Eigenbetriebs obliegen die endgültigen Entscheidungen dem\*der Geschäftsführer\*in.

## **§ 5**

### **Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung**

(1) Die erweiterte Geschäftsleitung trifft sich regelmäßig, mindestens einmal monatlich in Präsenz oder per Videokonferenz.

(2) Über die Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

## **§ 6 Leitungskonferenz**

- (1) Zur Beratung der Geschäftsleitung beruft der\*die Geschäftsführer\*in die Leitungskonferenz Gesamt-ELW ein.
- (2) Die Leitungskonferenz Gesamt-ELW setzt sich zusammen aus dem\*der Geschäftsführer\*in, der erweiterten Geschäftsleitung, allen Einrichtungsleitern\*Einrichtungsleiterinnen, Abteilungsleitungen sowie den Stabstellen des zentralen Dienstes.
- (3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, in denen die Personalvertretung des ELW zu beteiligen ist, wird diese eingeladen.
- (4) Die Leitungskonferenz Gesamt-ELW tagt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal.

## **§ 7 Bereichskonferenzen**

- (1) Zur Information, zum fachlichen Austausch und Besprechung aktueller Themen und Projekte berufen die Bereichsleitungen bzw. Koordinatoren\*Koordinatorinnen Bereichskonferenzen für ihren jeweiligen Bereich ein.
- (2) Die Bereichskonferenzen setzen sich zusammen aus der Bereichsleitung sowie den jeweils zugeordneten Einrichtungs- oder Abteilungsleitungen, anlassbezogen aus dem\*der Geschäftsführer\*in oder dessen\*deren Stabstellen.
- (3) Die Bereichskonferenzen tagen regelmäßig, mindestens monatlich.

## **§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Einrichtungsleitungen und der Bereichsleitungen**

Die Einrichtungsleitungen sind für die wirtschaftliche und fachliche Betriebsführung der Einrichtungen entsprechend den qualitativen und wirtschaftlichen Betriebsleitlinien zuständig. Dazu gehören insbesondere die Planung und Organisation des Betriebs, die Belegung der Plätze und Entscheidung über den Abschluss von Heimverträgen, die optimale Auslastung der Leistungskapazitäten, die Umsetzung des Qualitätsmanagements, die Abstimmung mit dem betrieblichen Controlling, der Vollzug des Teilwirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen und der Wirtschaftlichkeit notwendig sind. Die Einrichtungsleitungen sind für die Beachtung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verantwortlich. Sie berichten der zuständigen Bereichsleitung, bei deren Verhinderung der Geschäftsführung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss Leben und Wohnen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 24. Januar 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 2019) außer Kraft.

**Geschäftsordnung  
für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen  
der Landeshauptstadt Stuttgart**

**- Historie -**

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
23.01.2023	836/2022	-	24.01.2023